



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## Update Corona 03.04.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Berechnung des Liquiditätsengpasses für die Soforthilfen</p>	<p>Maßgeblich für die Antragstellung sind die Berechnung und die Definition des Liquiditätsengpasses in den einzelnen Bundesländern:</p> <p><b>Bayern:</b></p> <p>Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.</p> <p><a href="https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</a></p> <p><b>Hessen:</b></p> <p>Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.</p>
---	--



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bei der Frage ist damit die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020 anzugeben, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Berechnet auf drei Monate.

Auch Solo-Selbständige, Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen dürfen die Soforthilfe nur für die laufenden Betriebsausgaben verwenden. Allerdings müssen Sie nicht auf Ihre privaten Eigenmittel zurückgreifen, bevor Sie die Soforthilfe in Anspruch nehmen können. Benötigen sie zusätzlich Hilfe bei den Kosten der Lebenshaltung, können sie die Grundsicherung nutzen, die beim jeweiligen Jobcenter zu beantragen ist.

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Thüringen:

Der Antragstellende muss versichern, dass sie/ er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre/ seine Existenz bedrohen. Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Keine Berücksichtigung finden Schäden vor dem 11.3.2020.

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Zur Berechnung des Liquiditätsengpasses und der Vollzeitäquivalenten haben wir auf unserer Homepage eine beispielhafte Berechnungsgrundlage als Download bereitgestellt:</p> <p><a href="https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege">https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege</a></p>
Soforthilfen des Landes Hessen	<p>Die Corona-Soforthilfe in Hessen wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beträgt inklusive der Bundesförderung bei</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,</li><li>• bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,</li><li>• bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate.</li></ul> <p>Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.</p> <p>Für die Umrechnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigte bis 20 Stunden: Faktor 0,5,</li><li>• Beschäftigte bis 30 Stunden: Faktor 0,75,</li><li>• Beschäftigte über 30 Stunden: Faktor 1,</li><li>• Beschäftigte auf 450 Euro-Basis: Faktor 0,3.</li></ul> <p>Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag sind pro Person mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH. Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der „Corona-Krise 2020“ entstanden ist.

Der Zuschuss ist als ertragssteuerliche Betriebseinnahme steuerpflichtig, die entsprechende steuerliche Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich im Veranlagungszeitraum 2020. Als sog. „echter Zuschuss“ ist die Soforthilfe nicht umsatzsteuerbar, womit keine Umsatzsteuer anfällt.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass im betrieblichen Bereich entstanden sein. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.

Zu beachten: Soforthilfen dienen ausschließlich zur Überbrückung betrieblicher Liquiditätsengpässe. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten in bisher gesunden Unternehmen infolge der Corona-Pandemie. Sie dürfen daher nicht der Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts dienen.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auch Solo-Selbständige, Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen dürfen die Soforthilfe nur für die laufenden Betriebsausgaben verwenden. Allerdings müssen Sie nicht auf Ihre privaten Eigenmittel zurückgreifen, bevor Sie die Soforthilfe in Anspruch nehmen können. Benötigen sie zusätzlich Hilfe bei den Kosten der Lebenshaltung, können sie die Grundsicherung nutzen, die beim jeweiligen Jobcenter zu beantragen ist (siehe Punkt „Grundsicherung“).

Anträge können seit Montag, 30.03.2020, beim Regierungspräsidium Kassel und dann ausschließlich online unter

<http://www.rpksh.de/coronahilfe>

gestellt werden.

In Hessen ist nur die Stellung eines Antrages notwendig, um sowohl die Bundes- als auch die Landesförderung zu erhalten.

Die entsprechende Ausfüllhilfe findet sich unter:

[https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/ausfuellhilfe\\_zum\\_antrag\\_fuer\\_ Soforthilfen - hmwevw - 20-04-02 2.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/ausfuellhilfe_zum_antrag_fuer_ Soforthilfen - hmwevw - 20-04-02 2.pdf) sowie im Downloadbereich unserer Website unter <https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege>.

IHKs und HWKs unterstützen beratend bei der Antragsstellung.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Der Antrag kann bis zum 31.05.2020 gestellt werden.</p> <p>Für genauere Informationen: <a href="https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe">https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe</a> .</p> <p>Wichtige Fragen zur Antragstellung werden unter <a href="https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe">https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe</a> beantwortet.</p> <p>Ein entsprechendes Berechnungsschema für den Liquiditätsengpass und die Umrechnung der Beschäftigten in Vollzeitäquivalente stellen wir Ihnen ebenfalls unter <a href="https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege">https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege</a> zur Verfügung, s. Ausführungen oben.</p>
Soforthilfen des Landes Bayern	<p>Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat die Förderbedingungen für die Soforthilfen des Freistaates verbessert und ein gemeinsames Antragsformular für die Soforthilfe des Landes und des Bundes zur Verfügung gestellt:</p> <p><a href="https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</a></p> <p>Der Antrag kann ausschließlich online bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Soforthilfe richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Solo-Selbstständige. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt. Der Sitz des Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss in Bayern liegen.

Antragsberechtigt ist, wer ein gewerbliches Unternehmen und selbständiger Angehöriger der freien Berufe ist mit bis zu 250 Erwerbstätigen.

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt nach Förderangaben des Bundes:

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Finanzhilfe für Unternehmen ist gestaffelt:

- 0 bis 5 Erwerbstätige: 9.000 €
- bis zu 10 Erwerbstätige: 15.000 €
- bis zu 50 Erwerbstätige: 30.000 €
- bis zu 250 Erwerbstätige: 50.000 €

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Für die Berechnung gilt Folgendes:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden: Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden: Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden: Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis: Faktor 0,3

Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450-Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.</p> <p>Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen. Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag. Sofern bereits ein Antrag gestellt wurde, muss dies im neuen Antragsformular einfach angekreuzt werden.</p> <p>Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.</p> <p>Siehe hierzu auch: <a href="https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/?tx_web2pdf_pi1%5Bargument%5D=printPage&amp;tx_web2pdf_pi1%5Baction%5D=&amp;tx_web2pdf_pi1%5Bcontroller%5D=Pdf&amp;cHash=8275873abaa75a8e8699d7b3ee85e115">https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/?tx_web2pdf_pi1%5Bargument%5D=printPage&amp;tx_web2pdf_pi1%5Baction%5D=&amp;tx_web2pdf_pi1%5Bcontroller%5D=Pdf&amp;cHash=8275873abaa75a8e8699d7b3ee85e115</a>.</p>
Soforthilfen des Landes Thüringen	<p>Das Bundesprogramm liegt seit dem 30. März vor. Auf dieser Grundlage wird ein neues Formular erarbeitet, was Bundes- und Landessoforthilfe vereint. Das neue Formular gilt ab dem 02.04.2020.</p> <p><a href="http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020#download">www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020#download</a></p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

In einem zweiten Verfahren werden alle bisher eingegangenen Anträge nachbearbeitet und entsprechend der Fördervoraussetzung eine weitere Auszahlung - gemäß der Summe des Bundesprogramms - angewiesen. Die fehlenden Unterlagen für das Bundesprogramm sollen erst nach Aufforderung der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

Ein Video zur Hilfe bei der Antragstellung kann unter <https://youtu.be/PQK6u706a-I> abgerufen werden.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Das schließt Soloselbständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein. Der Sitz der Betriebsstätte muss in Thüringen liegen.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Unternehmen gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl alle Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeitäquivalente) maßgeblich ist.

Zu berücksichtigen sind: Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, Azubis (Azubis können, müssen aber nicht berücksichtigt werden).

Nicht zu berücksichtigen sind: Leiharbeiter, Mitarbeiter in Mutterschutz und Elternzeit.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Leistungen werden bis zu folgender Höhe (inklusive der Bundes-Soforthilfe) gewährt:

- bis zu 9.000 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 15.000 € für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten,
- bis zu 20.000 € für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten,
- bis zu 30.000 € für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.

Die Gewährung darf nicht zu einer Überkompensation des entstandenen Schadens oder der finanziellen Notlage führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-VO bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

Der Schaden kann grundsätzlich für den Zeitraum von 3 Monaten ab dem 11.03.2020 berechnet werden. Der Antragstellende muss versichern, dass sie/er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre/ seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Weitere Infos finden sich unter <https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

Den Antrag finden Sie unter [www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020](http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020)



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>Soforthilfen des Bundes</p>	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Soloselbständige sowie kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Freiberufler und Landwirte für bis zu 10 Beschäftigten. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.</p> <p>Die Zuschusshöhe beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten Vollzeitäquivalente)</li><li>• Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)</li></ul> <p>Die Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel verknüpft bei Beantragung der Landeshilfe. Von Bundesland zu Bundesland ist dabei unterschiedlich, ob der bisher gestellte Antrag zur Landes-Soforthilfe durch die zuständige Behörde nur neu geprüft wird oder die Stellung eines neuen Antrages erforderlich wird (siehe Punkt Soforthilfen der Länder).</p> <p><b>Bayern</b></p> <p>Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.</p> <p>Sollten Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen</p>
--------------------------------	--



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

## Hessen

Da Hessen sogar noch die Bundesmittel aufstockt, ändert sich hier nichts bei der Antragstellung.

## Thüringen

Der Freistaat hat sich entschieden, die Mittel zunächst an die Unternehmen auszuzahlen und dann die Bundesmittel in Anspruch zu nehmen. Das wirft die Frage auf, ob ein zweiter Antrag gestellt werden muss, damit man die übrigen 4.000 EUR aus dem Bundesprogramm erhält.

Hierzu macht die Thüringer Aufbaubank folgende Angaben:

Die Thüringer Aufbaubank wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie um die fehlenden Unterlagen für den Bezug der Bundesmittel bitten. Bitte sehen Sie davon ab, unaufgefordert Unterlagen einzureichen. Diese werden in der Bearbeitung nicht berücksichtigt.

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>Steuerfreiheit von Bonuszahlungen</p>	<p>Bonuszahlungen an Arbeitnehmer bedingt durch die Corona-Krise sollen bis 1.500 € steuerfrei gestellt werden.</p> <p>Noch wurde das Bonus-Programm nicht umgesetzt, aber das Bundesfinanzministerium hat erklärt, dass gerade letzte Details mit den Ländern geklärt werden.</p> <p>Insbesondere in der Lebensmittelbranche sind diese Sonderzahlungen zu erwarten. Einen solchen Bonus kündigten unter anderem Aldi, Real und Lidl bereits an. Das solle in Form von Warengutscheinen geschehen.</p>
<p>Direktdarlehen der WIBank für kleine hessische Unternehmen</p>	<p>Das hessische Wirtschaftsministerium hat gemeinsam mit dem hessischen Finanzministerium und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ein weiteres Hilfsprogramm speziell für Kleinunternehmen, die auf Grund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, aufgestellt.</p> <p>Ab dem 3. April 2020, können hessische Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten den neuen Direktkredit „Hessen-Mikroliquidität“ beantragen. Es handelt sich hierbei um einen Überbrückungskredit von 3.000 bis maximal 35.000 Euro zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende kleine Unternehmen und für Selbständige.</p> <p>Dieser kann direkt online bei der WIBank beantragt werden. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden und auch weitere Kosten oder Gebühren fallen nicht an.</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Die Darlehenslaufzeit beträgt sieben Jahre bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des dritten bis zum Ende des siebten Jahres, der Zinssatz liegt bei 0,75 Prozent pro Jahr.</p> <p>Die Hessen-Mikroliquidität wird dann helfen, wenn die Corona-Soforthilfe nicht ausreicht, und zugleich der Zugang zu Liquiditätshilfen über die Hausbank nicht im selben Maße möglich ist wie großen Unternehmen.</p> <p>Bereits seit vergangenem Donnerstag können betroffene Unternehmen über ihre Hausbank kurzfristige Liquiditätshilfen sowie einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen.</p> <p>Nähere Infos finden sich unter <a href="https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074">https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074</a>.</p>
Wagnisfinanzierung bei Startups	<p>Start-ups bekommen 2 Milliarden Euro</p> <p>Start-ups werden aufgrund der Corona-Pandemie noch besser unterstützt. Die Bundesregierung ergänzt damit die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/e7e34d21-f7ee-4b55-983c-8825893a54a4">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/e7e34d21-f7ee-4b55-983c-8825893a54a4</a></p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mietrecht	<p>Es gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters. Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume (Wohnen und gewerbliche Zwecke) nicht kündigen dürfen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leisten kann. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt grundsätzlich aber bestehen, sie wird nur aufgeschoben. Die Zahlungsrückstände müssen spätestens nach zwei Jahren – also bis zum 30. Juni 2022 – beglichen werden. Ansonsten kann der Vermieter dem Mieter deswegen kündigen.</p> <p>Die Nichtleistung auf Grund der Pandemie ist glaubhaft darzulegen. Als Nachweis dafür können etwa eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis über einen Verdienstaussfall vorgelegt werden.</p> <p>In Zahlungsschwierigkeiten geratene Mieter sollten zudem unbedingt prüfen, ob ihnen gegebenenfalls Wohngeld zusteht. Da Mieter per se nämlich weiterhin zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind, können bei ausbleibenden Zahlungen an den Vermieter sogenannte Verzugszinsen fällig werden. Diese belaufen sich derzeit auf circa vier Prozent im Jahr.</p> <p>Für Pachtverhältnisse gilt dies entsprechend.</p>
Gesetzesneuerungen	<p>Der Bundesrat hat am 27. März 2020 das zuvor vom Bundestag beschlossene Maßnahmenpaket zur Abmilderung von Härten durch die Corona-Krise sowie ein Corona-Sozialschutz-Paket mit weitreichenden Notfallregelungen verabschiedet. Das Gesetzspaket wurde nun vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

➤ Anrechnung  
Zusatzverdienst  
auf Kurzarbeiter-  
geld

- Wegfall der Anrechnung eines Zusatzverdienstes auf das Kurzarbeitergeld

Wird während einer Kurzarbeit eine geringfügige Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich aufgenommen, wird das Entgelt daraus nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Bei Beschäftigungen in systemrelevanten Bereichen bleibt das erzielte Arbeitsentgelt aus einer zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Restlohn aus der Hauptbeschäftigung, Kurzarbeitergeld und Entgelt aus der Nebenbeschäftigung den bisherigen Bruttolohn nicht übersteigt.

Zu den systemrelevanten Unternehmen gehören Branchen und Berufe, die in der Krise für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist insbesondere auch, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland gesichert ist. Das betrifft vor allem die Arbeitgeber im Lebensmitteleinzelhandel und in der Landwirtschaft.

Hierzu auch:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/stuttgart/content/1533736470006>

Ein neuer Minijob wird auf Kurzarbeitergeld angerechnet, wenn er nicht als systemrelevant eingestuft wird. Das hat zur Folge, dass die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld des Arbeitnehmers um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt wird.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>➤ Zeitgrenze kurzfristige Beschäftigung</p> <p>➤ Arbeitszeiten</p> <p>➤ Hinzuverdienste Rentner</p>	<p>Sofern Arbeitnehmer bereits vor der Kurzarbeit einen Minijob neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diesen lediglich fortsetzen, erfolgt keine Kürzung des Kurzarbeitergeldes.. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird in diesem Fall nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt. Eine Mindestbeschäftigungszeit im Minijob vor Beginn der Kurzarbeit ist hierbei nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entfall der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung</li></ul> <p>Bisher liegen die Zeitgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen bei 70 Arbeitstagen bzw. drei Monaten. Es soll nun eine Ausweitung auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz</li></ul> <p>Es werden bundeseinheitliche Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften ermöglicht, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der existenziell notwendigen Versorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner</li></ul> <p>Rentner können im Jahr 2020 auf Grund unterstützender Tätigkeiten statt bisher 6.300 Euro nun 44.590 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre Altersrente gekürzt wird.</p>
--	---



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>➤ Sicherstellungsauftrag</p> <p>➤ Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzierung von Krankenhäusern und sozialen Dienstleistern</li></ul> <p>Dies erfolgt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Der Sicherstellungsauftrag soll zunächst bis zum 30. September 2020 gelten und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung</li></ul> <p>In das Infektionsschutzgesetz (§ 56) wird ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufgenommen. Betroffen sind Eltern, die Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgrund von Schließungen selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können und auch nicht im Homeoffice arbeiten können.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Großeltern als Teil der Risikogruppe müssen hierbei nicht herangezogen werden.</p> <p>Ein Verdienstaussfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Ein Entschädigungsanspruch besteht ebenfalls nicht, soweit eine Schließung ohnehin während der durch Landesrecht festgelegten Schulferien erfolgen würde. Offen ist hier, ob dieser Zeitraum auf die maximale Bezugsdauer des Entschädigungsanspruchs von sechs Wochen anzurechnen ist. Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen</p>
--	--



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Der monatliche Höchstbetrag ist auf 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020. Da der Gesetzesentwurf von „erwerbstätigen Sorgeberechtigten“ spricht, ist davon auszugehen, dass auch Selbständige Anspruch auf die Leistung haben. Konsequenterweise muss man davon ausgehen, dass diese den Antrag auf Entschädigungsleistung dann selbst stellen können.</p>
➤ Kinderzuschlag	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erleichterter Kinderzuschlag bei Einkommensreduzierung</li></ul> <p>Der Kinderzuschlag wird befristet umgestaltet, dass er für antragstellende Familien einfacher und unbürokratischer zu bekommen ist. Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird nur das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung zugrunde gelegt. Es erfolgt eine Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens. Außerdem können diejenigen Familien, die zuletzt den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag erhalten haben, einmalig für sechs Monate Verlängerung beantragen, ohne dass eine erneute Einkommensprüfung stattfindet.</p>
➤ Grundsicherung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsicherung für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige</li></ul> <p>Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in existenzielle Not geraten. Für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>werden die bürokratischen Hürden massiv abgesenkt. Hierfür wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten automatisch als angemessen.</p> <p>Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos, telefonisch oder per Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Alle Informationen und Antragsformulare sind unter <a href="https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung">https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung</a> abrufbar.</p>
Bußgelder bei Verstößen in Hessen	<p>Ab dem 03.04.2020 gelten in Hessen bei Verstößen gegen die getroffenen Maßnahmen zur Verbreitung der Corona-Pandemie folgende Bußgelder:</p> <p>Regelsatz von 200 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen (Ausnahme: Familien oder häusliche Gemeinschaft), pro Teilnehmer</li><li>• Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangebote</li><li>• Nichtbeachtung der Vorgaben zu Hygienemaßnahmen (zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen) oder das unerlaubte Betreten solcher Einrichtungen durch Besucher</li></ul> <p>Regelsatz von 500 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verstoß gegen die Quarantäneanordnung bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten</li></ul> <p>Regelsatz von 200 bis 1.000 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Organisieren von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten</li></ul>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Dies betrifft zum Beispiel die Geschäftsführung eines Unternehmens

Regelsatz von 500 bis 5.000 Euro

- Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten oder entsprechende Angebote
- Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/diese-krise-koennen-wir-nur-gemeinsam-bewael-tigen-0>

Quellenangaben: <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/home/>  
<https://www.hessen.de/>  
<https://www.arbeitsagentur.de/>  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>  
<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>  
[https://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html)